



Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2027

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 11 (Düren I) und 12 (Düren II-Euskirchen II) am 25. April 2027

1. Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) i.V.m. § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) vom 16. August 1993 ([GV. NRW. S. 516](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 ([GV. NRW. S. 141](#)) geändert worden ist, durch Beschluss vom 24. Februar 2026 fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 25.04.2027 für die Wahl in den Wahlkreisen 11 Düren I und 12 Düren II – Euskirchen II bei mir, **Landrat des Kreises Düren als Kreiswahlleiter, Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Kreishaus, Wahlbüro, Zimmer A239)**, einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge endet am

Montag, dem 15. Februar 2027, 18.00 Uhr.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen muss im Original erfolgen.

Eingereichte Wahlvorschläge nach Ablauf der Frist sind nicht zulassungsfähig.

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 18. Januar 2027 bis 18 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (vgl. § 17a Abs. 2 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf

der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Nach § 19 Abs. 5 LWahlG sollen Frauen und Männer gleichmäßig im Landtag repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, **müssen nach § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und parteilosen Bewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtliche Formblätter nach Anlage 14a zu § 23 Abs. 2 LWahlO zu erbringen. Die entsprechenden Formblätter werden durch den Kreiswahlleiter ausgehändigt.

4. Im Rahmen der Vorbereitung auf die bevorstehende Landtagswahl wird den bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern der Hinweis erteilt, für die entsprechende Erfassung und Dokumentation der einzureichenden Unterlagen das Wahlvorschlagsportal (WVP) des Landes Nordrhein-Westfalen zu nutzen. Über das Portal können durch Eingabe der erforderlichen Angaben die notwendigen Niederschriften erstellt und anschließend alle benötigten Dokumente (ausgenommen der Unterstützungsunterschriften) elektronisch an den Kreiswahlleiter übermittelt werden. Weiterführende Informationen zur Nutzung des Portals können auf Anfrage über die unter Punkt 5 genannten Kontaktmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass weiterhin die **schriftliche** Einreichung der Wahlvorschläge verpflichtend ist.

Das Wahlvorschlagsportal (WVP) finden Sie unter: <https://wvp.nrw.de/wvp-nw/>

5. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <https://kreis-dueren.de/kreishaus/wahlen.php>. Darüber hinaus erhalten Sie die erforderlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge, sowie weitere Informationen beim Büro der Kreiswahlleitung:

Herrn Stefan Dohr
Haus A, Raum 239
Tel.: 02421/22-1011314
Mail: s.dohr@kreis-dueren.de

Düren, den 28.05.2026

Der Landrat als Kreiswahlleiter

- Dr. Ralf Nolten -